

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 22.11 bis 15.12.2021

Stand: 22.11.2021

Allgemeines:

Die Landesregierung hat am 20.11.2021 die Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Der Neuerlass ist am 22.11.2021 in Kraft getreten. Die Landesverordnung zum Neuerlass der Coronabekämpfungsverordnung ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html

Eingeführt werden insbesondere die 2G-Regel (geimpft oder genesen) in Innenbereichen für den Freizeitbereich und die 3G-Regel (geimpft, genesen oder tagesaktuell negativ getestet) für die Teilnahme an beruflichen Veranstaltungen. Private Zusammenkünfte innerhalb geschlossener Räume sind nur noch mit bis zu zehn ungeimpften Personen zulässig. Ausgenommen von der 2G bzw. 3G Regel sind Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige, die eine Bescheinigung ihrer Schule über regelmäßige Tests vorlegen können und Personen, die aufgrund medizinischer Indikationen nicht geimpft werden können (oder noch nicht vollständig geimpft werden konnten) und dieses durch Attest glaubhaft machen können und einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen können.

Bei 2G Veranstaltungen sind nach der neuen Verordnung Ausnahmen von der 2G- Regel vorgesehen für Personen, deren Anwesenheit zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken notwendig ist – diese Ausnahme ist auf haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, FSJler/ FÖJlerinnen sowie Praktikantinnen und Praktikanten beschränkt. Diese können auch nach Vorlegen eines aktuellen negativen Testnachweises Zutritt erhalten. Diese Ausnahmen gelten nicht für Ehrenamtliche.

Im Einzelnen möchte ich auf folgende Änderungen in der Landesverordnung durch den Neuerlass hinweisen:

1. Änderungen zu allgemeinen Empfehlungen und Anforderungen

- In § 2 Abs. (4) sind private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen dahingehend eingeschränkt, dass an ihnen nur bis zu zehn ungeimpfte Personen teilnehmen dürfen.
- In Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen gilt nach § 3 die Pflicht, einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts am Eingang bereitzustellen. Es gibt keine Pflicht, dass Besucherinnen und Besucher sich registrieren, es wird jedoch empfohlen. Die Registrierung ermöglicht, dass Besucherinnen und Besucher im Falle einer Ansteckungsgefahr frühzeitig gewarnt werden können. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes

der „Luca“-App nutzen kann, reicht es (nach der Begründung zu §3 Abs. 3) aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden.

- Neu ist eine Ergänzung in § 4 Abs. 3a Ein Nachweis des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nach §4 Abs. 3a Nr. 2 nur dann, wenn zugleich ein Lichtbildausweis überprüft worden oder die Person persönlich bekannt ist, und, *„soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.“*
- Neu ist die Ausnahme von Zutrittsbeschränkungen im Gefahrenfall: *„5) Soweit nach dieser Verordnung der Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt ist, gilt dies nicht bei Gefahr im Verzug.“*
- An Bushaltestellen ist eine medizinische Maske zu tragen (§18).

2. Veranstaltungen

Der entsprechende § 5 Beschränkt die Zutrittsbeschränkungen für Veranstaltungen in Innenräumen auf Geimpfte und Genesene, räumt jedoch Ausnahmen für Personen ein, die aus beruflichen Gründen teilnehmen. Ausnahmen gibt es auch für Kinder bis zur Einschulung, Minderjährige mit regelmäßigen Tests in der Schule und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen oder durften. Großveranstaltungen im Freien müssen mit einem Hygienekonzept bei dem örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden. Wenn das Risiko einer Infektion erhöht ist, kann das Gesundheitsamt für die Großveranstaltung weitere Auflagen (z.B. 2G) anordnen.

„§ 5 Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(2) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

- 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,*
- 2. Kinder bis zur Einschulung,*
- 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,*
- 4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.*

(3) Zusammenkünfte zu privaten Zwecken nach § 2 Absatz 4 und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken außerhalb geschlossener Räume sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Abweichend von Absatz 2 dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist.

(5) Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen, Weihnachtsmärkten und anderen Veranstaltungen mit Marktcharakter außerhalb geschlossener Räume hat das nach Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept auch eine Risikobewertung zu enthalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat es unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse und des zu erwartenden Besucheraufkommens und -verhaltens ein erhöhtes Infektionsrisiko, kann die zuständige Behörde insbesondere die Anwendung von Absatz 2 anordnen.“

In § 5a werden Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen normiert. Darunter Gremiensitzungen (Nr. 1) Die allgemeinen Anforderungen aus § 3 und § 5 gelten nicht.

Dienstbesprechungen fallen unter § 5a Nummer 2.:

„für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder von Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren oder zur Betreuung erforderlich sind; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;“

Der Passus verweist auf die bundesrechtlichen Regelungen (gemeint ist: 3G am Arbeitsplatz). Diese Geltung dieser Regelungen wird durch die Landesregelungen nicht eingeschränkt.

3. Gottesdienste

Der Zugang zu Gottesdiensten ist auch in der neuen Verordnung durch § 13 geregelt. Sämtliche rituellen Veranstaltungen sind gestattet. Die Zugangsbeschränkungen des § 5 gelten hier nicht. Es dürfen also auch Personen den Gottesdienst besuchen, die nicht getestet sind. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 2. Nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen, dass auch den Gemeindegesang berücksichtigt.

„§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

- 1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und*
- 2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.*

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nicht auf ihrem Sitzplatz befinden, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.

(4) Beim Gemeindegesang innerhalb geschlossener Räume ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten, die keine Familien- oder Haushaltsangehörigen oder andere nahestehende Personen sind.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

- 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,*
- 2. Kinder bis zur Einschulung sowie*
- 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).*

4. *Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.“*

Daraus ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten:

a) Gottesdienste im Innenbereich ohne Einhaltung der 3G-Regel:

- Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sitzen in einer Schachbrettverteilung.
- Auf den Wegen zum Platz besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Während des Gemeindegesangs müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, es wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gehalten, die nicht Familien- oder Haushaltsangehörige oder andere nahestehende Personen sind.

b) Gottesdienste im Innenbereich unter Einhaltung der 3G-Regel, wenn alle Personen getestet, geimpft oder genesen sind:

- Keine Mindestabstände.
- Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung – auch nicht beim Gemeindegesang.
- Alle Sitzplätze können belegt werden.

c) Für Gottesdienste im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen.

Welche der Möglichkeiten gewählt wird, muss vor Ort entschieden werden. Die Kirchengemeinde kann über das Hygienekonzept für einzelne Gottesdienste auch strengere Zutrittsbeschränkungen (2G) sowie das Tragen einer Maske im Gottesdienst einfordern. Sie sollte dies nach unserer Ansicht auch tun, um das Risiko einer Übertragung des Virus zu verringern (dafür werden sich die in Kürze erscheinenden Handlungsempfehlungen der Nordkirche aussprechen). Dabei ist zu bedenken, dass Menschen der Zugang zum Gottesdienst ermöglicht wird:

- So könnte bei mehreren Gottesdiensten pro Sonntag einer unter Beachtung der 3G-Regel oder der 2G-Regel und einer ohne Zutrittsbeschränkungen („0G“) gefeiert werden.
- Bei Kasualgottesdiensten, deren Gäste ohnehin später im Restaurant weiterfeiern und dort der 2G-Regel unterliegen, wird man auch den Gottesdienst nach 2G feiern können.
- Schließlich wird man auch auf Weihnachten schauen müssen – hier könnte ein Modell „die ersten zwei Gottesdienste nach 2G, die nächsten zwei Gottesdienste nach 0G“ eventuell sinnvoll sein, um die Platzfrage zu lösen, allerdings setzt das auch eine gute Kommunikation voraus.

4. Kirchenmusik

Proben von Chören und Ensembles sind wie Veranstaltungen zu betrachten und sind von daher unter Einhaltung der 2G-Regel ohne sonstige Einschränkungen wieder möglich.

Chöre sind bei musikalischen Darbietungen im Gottesdienst von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Es wird jedoch Chören dringend empfohlen, die Anforderungen an 2 G (geimpft, genesen) zu erfüllen.

5. Außerschulische Bildungsangebote

Nach § 12a sind außerschulische Bildungsangebote wie Veranstaltungen möglich. Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend. Sie können auch nach den Regeln für die Jugendarbeit (§16) durchgeführt werden.

6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Konfiarbeit

Für alle Angebot in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt § 16:

„§ 16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit

(1) Für eintägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sowie Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit gilt § 5 entsprechend. § 3 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung; die Anwendung wird jedoch empfohlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.“

-Grundsätzlich gelten die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5 (siehe oben).

- Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten alle anwesenden Personen, auch z. B. Betreuerinnen und Betreuer.

- Ausnahmen gelten nach §5 Abs. 2 Nr. 4 für auch haupt- und nebenamtliche Jugendmitarbeitende, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Sie können nach Vorlage eines negativen Corona-Tests teilnehmen. Diese Ausnahmen werden in der Begründung zu §16 näher erläutert:

„Ist die Teilnahme für einzelne Personen beruflich bedingt, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person auch dann teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.“

- Die Bereitstellung eines QR Codes der Corona-Warn-App des RKI zur freiwilligen Registrierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.

7. Bestattungen

Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen gelten dieselben Vorgaben wie für Gottesdienste nach § 13.

8. KITAS

KITAs (§16a) dürfen - außer zum Bringen und Abholen der Kinder – von Externen Personen (Handwerkern, Sprachtherapeutinnen, Eltern, die ihr Kind bei der Eingewöhnung begleiten) nur mit 3G betreten werden (ggf. tagesaktueller Test). Dieses gilt jedoch erst ab Mittwoch dem 24.11.21, damit alle sich darauf einstellen können. Bei den Voraussetzungen für Impfungen und Tests der Mitarbeitenden (§16a Abs. 2) gelten zunächst noch die bisherigen Vorschriften, doch voraussichtlich ab Mittwoch wird auf Bundesebene 3G am Arbeitsplatz eingeführt werden, darum hat man es hier mit der Einschränkung versehen: „sofern Bundesrecht nichts anderes bestimmt“.

9. Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege

Externe Personen (sofern sie nicht zu externen Mitarbeitenden der Einrichtung zählen) dürfen Pflegeeinrichtungen nur betreten, wenn sie ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen können oder sich in der Einrichtung einem Test unterziehen. Dieses gilt unabhängig von ihrem Geimpft – oder Genesenen-Status.

Kiel, den 22.11.2021

Gez. Claudia Bruweleit, Die Landeskirchliche Beauftragte für Schleswig-Holstein